

Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white sans-serif font on a blue rectangular background.

Diskursethik und Politische Ökonomie (Discourse Ethics and Political Economy)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository.
More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy
of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Article
Authors	Ulrich, Peter
Publisher	Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-06-18 08:33:50
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183767

Diskursethik und Politische Ökonomie

Peter Ulrich

IWE
Institut für Wirtschaftsethik
Universität St. Gallen – Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften
Guisanstrasse 11, CH-9010 St. Gallen, Telefon 071 / 224 26 44, Fax 071 / 224 28 81
e-mail: ethik@unisg.ch, Internet: <http://www.iwe.unisg.ch>

Diskursethik und Politische Ökonomie

Peter Ulrich

Nr. 28

2. überarbeitete Auflage Juli 1998
(1. Auflage: März 1989)

Erheblich veränderte Fassung eines Beitrags zum Buch:
Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, hrsg. von Bernd Biervert und Martin
Held, Frankfurt/New York 1989, S. 70-99.

Copyright 1989/1998 beim Verfasser

ISBN 3-906548-85-6

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	V
1. Zum theoriegeschichtlichen Hintergrund: Politische Ökonomie auf der Suche nach dem Garanten des Gemeinwohls	1
1.1 Kameralistik: Der Fürst als Garant?	2
1.2 Klassik: Das System als Garant?	2
1.3 Neoklassik: Das utilitaristische Kalkül als Garant?	4
2. Paradigmatische Fortschritte und Grenzen des vertragstheoretischen Ansatzes in der Politischen Ökonomie	7
2.1 Vom wohlfahrtstheoretischen Kalkül zum Gesellschafts- vertrag freier Bürger	7
2.2 Die halbierte praktische Wendung des politisch-ökonomischen Rationalitätsproblems	10
2.3 Die individualistische Verkürzung des politisch-ökonomischen Rationalitätsproblems	12
3. Perspektiven der diskursethischen Weiterführung des vertrags- theoretischen Ansatzes in der Politischen Ökonomie	17
3.1 Die sozialökonomische Rationalitätsidee	19
3.2 Im Spannungsfeld zwischen sozialökonomischer Rationalitäts- idee und Empirie	21
3.3 Ordnungspolitische Perspektiven: Von der zweistufigen zur dreistufigen Konzeption des Ordnungsproblems	23
Literaturverzeichnis	26

Zusammenfassung

Mit dem Triumph eines Nobelpreises (1986) für James M. Buchanan ist die traditionsreiche politisch-philosophische Vertragstheorie ins ökonomische Theoriegebäude (wieder-) eingezogen, wo sie sich seither als wesentlicher Baustein zur Fundierung der Neuen Institutionellen Ökonomie entfalten und etablieren konnte. Die neue Offenheit der Disziplin für ethisch-politisches Denken gilt allerdings vorläufig nicht für alle Varianten der Vertragstheorie gleichermassen; namentlich ihre auf Kant zurückgehende kritische Variante und deren weiterentwickelte Form der zeitgenössischen Diskursethik wird noch immer regelmässig aus der Ökonomie mehr oder weniger unbesehen ausgegrenzt, obwohl die unabweisbar “starke Übereinstimmung zwischen der Diskursethik und der Vertragstheorie”, wie Karl Homann jüngst festgestellt hat, bei einigen Ökonomen mittlerweile “arge Irritationen hervorruft.”¹

Solange dem so ist, besteht die Gefahr, dass die grundlegenden Differenzen zwischen dem vertragstheoretischen Ansatz der Hobbes’schen Tradition und dem von den Ökonomen aus offenbar tiefliegenden theoriegeschichtlichen Gründen noch kaum aufgegriffenen diskursethischen Ansatz zu erheblichen Konfusionen zwischen ökonomischen und ethischen Kategorien führen, gerade weil “Vertragsökonomik” und Diskursethik auf den ersten Blick manche Gemeinsamkeiten aufweisen. In diesem Beitrag sollen die kategorialen Differenzen geklärt und die möglichen Vorzüge der Diskursethik für die ethisch-normative Neufundierung der (Politischen) Ökonomie erhellt werden. Der Fokus wird auf eine kritische Wendung des ökonomischen Rationalitätsverständnisses hin zu einer regulativen Idee sozialökonomischer Rationalität gelegt.

Ohne die Rekonstruktion und kritische Reflexion der theoriegeschichtlichen Hintergründe der erwähnten “Irritationen” scheint vorerst der Weg dahin blockiert; ihnen wird deshalb im folgenden zunächst in geraffter Form nachgegangen (Teil 1). Von da aus wird das paradigmatische Leistungspotential des vertragstheoretischen Ansatzes, so wie er bisher in der Ökonomie Eingang gefunden hat, kritisch diskutiert (Teil 2). Schliesslich können die Perspektiven seiner diskursethischen Weiterführung entworfen werden (Teil 3).

1 K. Homann: Vertragstheorie und Property-Rights-Ansatz – Stand der Diskussion und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: B. Biervert/M. Held (Hrsg.), *Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie*, Frankfurt/New York 1989, S. 37-69, hier S. 44.

1. Zum theoriegeschichtlichen Hintergrund: Politische Ökonomie auf der Suche nach dem Garanten des Gemeinwohls

Das konstitutive Grundproblem der Politischen Ökonomie steckt seit jeher in ihrem Begriff: es geht um das problematische Verhältnis von Politik und Ökonomie, oder genauer gesagt um das Problem der kollektiven Präferenzordnung des Wirtschaftens, soweit dieses gesellschaftlich konfligierende Wertvorstellungen, Ansprüche und Interessen betrifft und insofern eine öffentliche Angelegenheit ist (politisch-ökonomisches Interessenharmonisierungsproblem). Die epochalen Lösungen dieses Problems sind an tiefreichende politisch-kulturelle Voraussetzungen gebunden, die sich auch in der Theoriegeschichte der Politischen Ökonomie spiegeln.

Der wichtigste geistesgeschichtliche Ausgangspunkt dürfte in der ungebrochenen Tradition bestimmter *vor*moderner Denkmuster liegen, die bis weit in das neoklassische Paradigma der Ökonomie hinein nachwirken und erst durch den vertragstheoretischen Ansatz mehr oder weniger weitgehend überwunden werden. Diesen traditionellen Mustern der Lösung des politisch-ökonomischen Interessenharmonisierungsproblems ist gemeinsam, dass sie von der ethisch-politischen bzw. moraltheologischen Begründbarkeit einer den Wirtschaftssubjekten übergeordneten normativen Instanz ausgehen, die die Funktion eines *Garanten* des (immer schon) gerechten Interessenausgleiches erfüllt.² Im mittelalterlich-christlichen Weltbild kann dieser Garant letztlich nur Gott sein: Die Ethik bleibt die "Magd der Theologie"³, die Politische Ökonomie ein Teil der Moralphilosophie und -theologie.

In dem Mass, wie sich die Politische Ökonomie aus der scholastischen Wissenschaftslehre zu emanzipieren und damit als autonome Disziplin überhaupt erst zu entwickeln begann, musste sie sich auf die Suche nach einem säkularisierten "Ersatzgaranten" der politisch-ökonomischen Interessenharmonie begeben.

2 Zum Konzept des normativen Garanten vgl. auch Werner Ulrich: *Critical Heuristics of Social Planning*, Bern/ Stuttgart 1983, S. 256ff.

3 Hans Albert: *Traktat über kritische Vernunft*, 3. erw. Aufl., Tübingen 1975, S. 132.

1.1 Kameralistik: Der Fürst als Garant?

In der vorklassischen Phase der Kameralistik war der weltliche Garant schnell gefunden: Das Wohl des feudalen *Fürsten* repräsentierte das Wohl des von ihm beherrschten Volkes. Die Politische Ökonomie entsteht an ihrem kameralistischen Ursprung als Lehre vom (öffentlichen) Haushalt des Fürsten, ausgerichtet auf das Ziel der Vermögensmaximierung der fürstlichen "Kammer".⁴ Das Wohl des Fürsten symbolisiert das *Gemeinwohl*, ohne es real zu schaffen. Wesentlich ist, dass es die politische Dimension konfligierender Interessen von vornherein normativ-ethisch entproblematisiert. Möglich und glaubhaft war das nur auf der weit zurückreichenden metaphysischen Grundlage der kosmologisch-religiös ausgezeichneten Stellung des Feudalherrn, wie sie alle traditionellen Herrschaftssysteme, vom altägyptischen Gottkönigtum⁵ bis zum absolutistischen Staat charakterisiert. "Gemeinwohl" ist also nicht zufälligerweise ein mittelalterlicher, feudaltwirtschaftlicher Begriff.⁶ Dahinter steht die von Myrdal so treffend bezeichnete "*kommunistische Fiktion*", die Fiktion des im Feudalherrn personalisierten Gesamtwillens eines volkswirtschaftlichen Kollektivsubjekts.⁷

1.2 Klassik: Das System als Garant?

Die liberalen Klassiker der Politischen Ökonomie haben seit Adam Smith den Fürsten entlassen und das "einfache System der natürlichen Freiheit"⁸ ausgerufen. Die Idee des "Gemeinwohls" wurde dabei aber nicht radikal als harmonistische Fiktion durchschaut und fallengelassen, sondern nur entpersonifiziert und versachlicht. Nicht mehr ein "wohlwollender Diktator" aus Fleisch und Blut, sondern ein unpersönliches Wirtschaftssystem wurde jetzt – wenn auch zunächst nicht ohne Einschränkungen – zum "modernen" Garant der politisch-ökonomischen Interessenharmonie erhoben. Dabei ist die metaphysisch-religiöse Vertrauensbasis von Smiths Konzept der "unsichtbaren Hand" der Marktkonkurrenz kaum zu überse-

4 Vgl. dazu R. Rock/K. Rosenthal (1986): *Marketing = Philosophie*, Frankfurt/Bern, S. 61ff.

5 Vgl. L. Mumford (1977): *Mythos der Maschine*, Frankfurt, S. 193ff. Zur selbst noch ökonomischen Grundlage des Gottkönigtums Vgl. P. Ulrich (1986): *Transformation der ökonomischen Vernunft*, Bern/Stuttgart/Wien, S. 48ff.

6 Vgl. H. Arendt (1981): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, Stuttgart, S. 36.

7 G. Myrdal (1976): *Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung*, 2. Aufl., Bonn/Bad Godesberg, S. 135ff.

8 A. Smith (1978): *Der Wohlstand der Nationen*, hrsg. von H.C. Recktenwald, Taschenbuch-Ausgabe, München, S. 582.

hen.⁹ Smith hat im Grunde die naturrechtsphilosophische Überzeugung von der (durch Gott) "prästabilierten Harmonie"(Leibniz) der Weltordnung auf die Politische Ökonomie übertragen. Der darin wurzelnden, jedoch weniger bei Smith selbst als später bei neoklassischen Ökonomen aufbrechenden, recht eigentlichen *Marktvergötterung* setzten die sozialistischen Gegner der Liberalen in der ordnungspolitischen Debatte dann die *Staatsvergötterung* entgegen, ohne dass sich dadurch oder auch durch die jüngere Entwicklung komplexer Mischsysteme von Markt- und Staatssteuerung an der *Metaphysik des Systems als des Garanten* der Interessenharmonisierung grundsätzlich etwas geändert hätte.

Nun war gerade Adam Smith gewiss kein Technokrat, der der Vision einer totalen sozialtechnologischen Systemsteuerung und Systembeherrschung das Wort geredet hätte. Die (markt-)systemische Lösung des Interessenharmonisierungsproblems blieb bei ihm eine partielle und als solche notwendig eingebettet in den ethisch-politischen Rahmen einer liberalen Gesellschaft. Dieser besteht aus einer staatlichen Gesetzgebung und einem "zuverlässigen Justizwesen", das "jedes Mitglied der Gesellschaft soweit wie möglich vor Ungerechtigkeit oder Unterdrückung durch einen Mitbürger" zu schützen hat.¹⁰ Und die positiven Gesetze des Rechtsstaates sind ihrerseits wie auch das Selbstinteresse des einzelnen Bürgers eingebunden in die "natürlichen Gefühle" der gegenseitigen Sympathie, des Bedürfnisses nach sozialer Anerkennung sowie des Pflichtgefühls gegenüber allgemein einsichtigen Regeln ethischen Verhaltens.¹¹

Damit bleibt bei Adam Smith der Primat der ethisch-normativen Sozialintegration vor jedem Organisationsprinzip "moralfrei" funktionierender Systemsteuerung klar gewahrt. So gesehen ist er der Vordenker eines pragmatischen *Ordoliberalismus*; keinesfalls vertritt er eine fundamentalistische Doktrin des selbstregulierenden Marktes. Smith wurde zum brillanten Ökonomen, weil er in erster Linie Moralphilosoph war.¹² Eben das wollten und wollen die Neoklassiker nicht mehr sein.

9 Vgl. H.C. Recktenwald (1978): Würdigung des Werkes, in: Smith (1978), S. XLII.

10 Smith (1978), S. 582.

11 A. Smith (1985): Theorie der ethischen Gefühle, hrsg. von W. Eckstein, unveränd. Nachdruck, Hamburg. Zum sog. Adam-Smith-Problem des Verhältnisses seiner "Theory of Moral Sentiments" (1759) zum "Wealth of Nations" (1776) vgl. W. Eckstein: Das Verhältnis der "Theory" zum "Wealth of Nations" und die Grundprinzipien der Smithschen Ethik, in: Smith (1985), S. LIII-LXVI.

12 Zum Verhältnis von Gerechtigkeitsethik und Marktwirtschaft bei Smith vgl. P. Ulrich (1991): Der kritische Adam Smith – im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, in: A. Meyer-Faje/P. Ulrich (Hrsg.), Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie, Bern/Stuttgart, S. 145-190.

1.3 Neoklassik: Das utilitaristische Kalkül als Garant?

Es ist dogmengeschichtlich verständlich, dass den Ökonomen der begründete Metaphysikverdacht gegen die Politische Ökonomie in einer Geistesepoche des Positivismus und Szientismus zunehmend lästig wurde und sie sich seiner durch den Rückzug auf eine nach naturwissenschaftlichem Vorbild konzipierte, wertfreie, "reine Ökonomie"¹³ zu entledigen versuchten. Die schrittweise Purifizierung von metaphysischen Gehalten gelang ihr denn auch zugegebenermaßen mit Hilfe einiger heroischer Abstraktionen recht weitgehend.¹⁴ Leider aber hielt sie an der Gemeinwohlfiktion eines interessenneutralen Kollektivnutzenoptimums weiterhin fest, nur sollte dieses jetzt im theoretischen Umweg um die ideologisch allzu belastete und damit wissenschaftlich diskreditierte ordnungspolitische Debatte "rein ökonomisch" *berechnet* werden. Systematische Konsequenz war die Ablösung der institutionell ansetzenden Politischen Ökonomie der Klassiker durch die *Wohlfahrtstheorie*, die unmittelbar als die wirtschaftstheoretische Ausgestaltung des Ansatzes der *utilitaristischen Ethik* begriffen werden kann.¹⁵ Nicht mehr der Metaphysik oder dem ordnungspolitischen System, sondern der wissenschaftlichen Rationalität des utilitaristischen *Kalküls*, das für das neoklassische Paradigma ökonomischer Rationalität als konstitutiv erscheint,¹⁶ wurde jetzt die Rolle des Garanten der gesellschaftlichen Interessenharmonisierung zugetraut: Ökonomik als exakte "Naturwissenschaft vom menschlichen Glück".¹⁷

Mehr noch als der positiven Naturwissenschaft blieb die utilitaristisch konzipierte neoklassische Ökonomik unterschwellig der metaphysischen Naturrechtsphilosophie verbunden. Schumpeter hat sogar hervorgehoben, es sei "der wesentlichste Punkt, der verstanden werden muss, ... dass der Utilitarismus nichts anderes als ein neues Naturrechtssystem ist."¹⁸ Darin liegt der tiefere Grund, weshalb die

13 Der Begriff der "reinen Ökonomie" geht zurück auf J. Schumpeter (1908): *Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie*, Leipzig, S. 23ff.

14 Vgl. dazu H.-G. Krüsselberg (1983): *Property-Rights-Theorie und Wohlfahrtsökonomik*, in: *Property Rights und ökonomische Theorie*, hrsg. von A. Schüller, München, S. 45-77, sowie Ulrich (1986), S. 200ff.

15 Vgl. schon A. Bohnen (1964): *Die utilitaristische Ethik als Grundlage der modernen Wohlfahrtsökonomik*, Göttingen.

16 Vgl. zu den weiteren konstitutiven Merkmalen des neoklassischen Paradigmas U. Hampicke (1987): *Ethik, Natur und neoklassische Ökonomie*, in: *Ökonomische Theorie und Ethik*, hrsg. von Bernd Biervert/Martin Held, Frankfurt, S. 78-100.

17 M. Faber/R. Manstetten (1988): *Der Ursprung der Volkswirtschaftslehre als Bestimmung und Begrenzung ihrer Erkenntnisperspektive*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 124, S. 97 - 121, hier S. 110.

18 J.A. Schumpeter (1965): *Geschichte der ökonomischen Analyse*, 1. Bd., Göttingen, S. 185.

neoklassische Ökonomik von der älteren über die jüngere Wohlfahrtstheorie und über deren irreversibles Scheitern¹⁹ hinaus bis jüngst zur Verfügungsrechts- und Transaktionskostentheorie in immer neuen, nunmehr institutionalistisch verkleideten Varianten dem gleichen Phantom nachjagt: der Fiktion eines "rein ökonomisch", d.h. wertfrei definierbaren und kalkulierbaren, interessenneutralen Kriteriums kollektiver Effizienz (Pareto-Optimum, Transaktionskostenminimum, etc.).²⁰

Zwischen dem Streben nach Wertfreiheit im *Aussagenbereich* der Wirtschaftstheorie und ihrer Verwurzelung in Naturrechtsphilosophie und utilitaristischer Ethik besteht im übrigen nicht notwendigerweise ein Widerspruch; vielmehr sind erkenntnisleitende Wertgesichtspunkte im *Basisbereich* jeder Wissenschaft gerade die unverzichtbare Voraussetzung für deren Werturteilsfreiheit im Aussagenbereich. Das hat schon Max Weber, der Vater des Wertfreiheitspostulats, ausdrücklich hervorgehoben: "Es gibt keine schlechthin 'objektive' wissenschaftliche Analyse der 'sozialen Erscheinungen' ..."; "ohne *Wertideen* des Forschers gäbe es kein Prinzip der Stoffauswahl und keine sinnvolle Erkenntnis ... Die kulturwissenschaftliche Erkenntnis ist also insofern an 'subjektive' Voraussetzungen *gebunden*."²¹

Gerade im Interesse an einer ideologiefreien Wirtschaftswissenschaft käme es somit auf einen selbstkritisch reflektierten, methodischen Umgang mit ihrem ethisch-normativen Fundament an. Zu den paradoxen Folgen des Bemühens der "reinen Ökonomik" um Wertfreiheit gehört es demgegenüber, dass sie die ethisch-philosophische Grundlagenreflexion abgebrochen hat und eben deshalb noch nicht über ihren langen metaphysischen Schatten springen konnte. Aus diesem Grund blieb sie auch von der philosophisch-ethischen Diskussion und Weiterentwicklung des Utilitarismus also ihres eigenen Fundaments weitgehend abgeschnitten. Dort ist längst unbestritten, dass der Utilitarismus für die von ihm im Ansatz vernachlässigten Probleme der *gerechten* Lösung von Interessenkonflikten keine zureichende Konzeption bieten kann.²² Im utilitaristischen Kalkül werden infolge der unerschwinglich beibehaltenen kommunistischen Gemeinwohlfiktion individuelle Nutzen und Kosten gegenseitig verrechnet; es kommt nicht auf deren interpersonelle Verteilung, sondern nur auf die Maximie-

19 Vgl. dazu K.J. Arrow (1951): *Social Choice and Individual Values*, New York.

20 Zur Kritik des neoklassischen Institutionalismus vgl. Ulrich (1986), S. 243ff.

21 M. Weber (1973): Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hrsg. von J. Winckelmann, 4. Aufl., Tübingen, S. 146-214, hier S. 170 bzw. 182.

22 Vgl. D. Birnbacher (1989): Neue Entwicklungen des Utilitarismus, in: Biervert / Held (1989), S. 15-36. Vgl. auch O. Höffe (1975): *Einführung in die utilitaristische Ethik*, München, S. 29ff.

rung des (fiktiven) kollektiven Gesamtnutzens an. Damit aber ist er durchaus auch noch in der Form des Pareto-Kriteriums unverträglich mit liberalen Vorstellungen von der Unverletzlichkeit der individuellen Freiheit und Chancengleichheit, wie sie einer modernen, freiheitlich-demokratischen Gesellschaft angemessen sind.²³

Es ist gewiss kein Zufall, dass nicht ein Ökonom, sondern ein Philosoph, der ursprünglich selbst Vertreter der utilitaristischen Philosophie war, als erster daraus die radikale Konsequenz der Umkehrung des Verhältnisses von Individuum und Kollektiv gezogen hat: John Rawls²⁴ gelang es, *den Primat unverletzlicher gleicher Freiheitsrechte aller Individuen* vor allen utilitaristischen Argumenten philosophisch-ethisch neu zu fundieren, indem er im ausdrücklichen Selbstverständnis seiner Gerechtigkeitstheorie als "Teil einer Theorie der politischen Ökonomie"²⁵ den Paradigmawechsel vom Utilitarismus zur nicht weniger traditionsreichen politisch-philosophischen Vertragstheorie vollzog. Ihm kommt das Hauptverdienst zu, eine seit den Tagen der Klassiker kaum mehr gesehene Öffnung der wirtschaftstheoretischen Diskussion für die philosophisch-ethischen Grundfragen der Disziplin ausgelöst und der Entfaltung des vertragstheoretischen Ansatzes in der jüngeren Wirtschaftstheorie den Boden geebnet zu haben.

2. Paradigmatische Fortschritte und Grenzen des vertragstheoretischen Ansatzes in der Politischen Ökonomie

Auf dem skizzierten theoriegeschichtlichen Hintergrund ist die wesentliche Bedeutung des vertragstheoretischen Ansatzes in der Ökonomie zunächst darin zu erblicken, dass er sowohl die metaphysische Fiktion eines definierbaren, für alle Betroffenen gleichermaßen vorzugswürdigen Gemeinwohlzustandes als auch die davon nicht ablösbare Suche nach einem irdischen Garanten dieses "sozialen Optimums" zurückweist und um der liberalen Qualität Politischer Ökonomie willen den

23 Vgl. dazu jetzt im einzelnen P. Ulrich (1997): *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, Bern/Stuttgart/Wien, S. 184ff.

24 J. Rawls (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt (engl. 1971). Seine Fundamentalkritik am Utilitarismus hat Rawls (1979, 88ff.) ausdrücklich auch auf das Kriterium der Pareto-Optimalität bezogen; es widerspreche dem liberalen Postulat der "fairen Chancengleichheit".

25 Rawls (1979), S. 291. Zur Kritik an Rawls vgl. Ulrich (1986), S. 257ff., und Ulrich (1997), S. 247ff.

paradigmatischen Schritt von einer Harmonie-Ökonomie zur Konflikt-Ökonomie vollzieht. Dadurch kommt überhaupt erst der reale Gegenstand Politischer Ökonomie, der Tatbestand unvermeidbar konfligierender individueller Interessen und Präferenzen um die gesellschaftliche Verteilung der (internen und externen) Nutzen und Kosten gesellschaftlichen Wirtschaftens und damit das problematische Verhältnis von Politik und Ökonomie wieder voll ins Blickfeld (Abschnitt 2.1). Diesem Durchbruch sind jedoch im Rahmen des vertragstheoretischen Paradigmas, so wie es bisher in der Wirtschaftstheorie rezipiert worden ist,²⁶ gewisse Grenzen gesetzt, die aus dem theoriegeschichtlichen Kontext heraus zu reflektieren sind. Die Kritik lässt sich unter zwei freilich eng zusammenhängenden Gesichtspunkten bündeln (Abschnitte 2.2 und 2.3).

2.1 Vom wohlfahrtstheoretischen Kalkül zum Gesellschaftsvertrag freier Bürger

Die schon erwähnte Unmöglichkeit der rein analytisch-kalkulatorischen, wohlfahrtstheoretischen Bestimmung einer interessenneutralen kollektiven Präferenzordnung (Arrow) bedeutet, dass nur der *praktische* Weg eines tatsächlich zu praktizierenden politisch-ökonomischen Willensbildungsprozesses zwischen den Menschen und über ihre konfligierenden Interessen offen bleibt. Es gibt auf Erden keinen ausserhalb der Gesellschaft stehenden Garanten der politisch-ökonomischen Interessenharmonie – die Menschen selbst müssen sich "zusammenraufen" und für einen fairen Ausgleich konfligierender "Ansprüche" (!) besorgt sein. Buchanan hat diese grundlegende praktische Wendung des Interessenharmonisierungsproblems als den Übergang von einem der Praxis "*externen*" Kriteriums zu einem ihr "*internen*" Verfahren des politisch-ökonomischen Interessenausgleichs bezeichnet.²⁷ An die Stelle der vergeblichen Suche nach einem (sich metaphysisch oder theoretisch-analytisch offenbarenden) materiellen Gemeinwohlkriterium tritt somit das *prozedurale* und *institutionelle* Problem der fairen Organisation politisch-ökonomischer Willensbildungsprozesse.

An diesem Punkt bietet der Rückgriff auf die politisch-philosophische Tradition der Vertragstheorie das elementare Denkmodell, wie rationale Politik unter freien Bürgern in einer modernen, demokratischen Gesellschaft grundsätzlich möglich ist: In einer freien Gesellschaft lässt sich eine politische Ordnung nur

26 Vgl. die ausführliche Würdigung durch K. Homann (1989): Vertragstheorie und Property-Rights-Ansatz –Stand der Diskussion und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Biervert/Held (1989), S. 37-69.

27 Vgl. J.M. Buchanan (1977): Freedom in Constitutional Contract. Perspectives of a Political Economist, College Station/London, S. 142.

noch aus der möglichen Zustimmung (*Konsens*) aller Betroffenen ethisch rechtfertigen.²⁸ Mündige und freie Bürger regeln ihr Zusammenleben durch die konsensuelle Vereinbarung eines *Gesellschaftsvertrags*. In der Idee der konsensuellen (einstimmigen) Begründung des Gesellschaftsvertrags, wie sie von Anfang an von allen Begründern der politischen Vertragstheorie (Hobbes, Locke, Rousseau, Kant) vertreten worden ist, kommt in mehr oder weniger adäquater Form, wie wir noch sehen werden der (von Rawls erneuerte) Primat unverletzlicher gleicher *Freiheit* aller Beteiligten zum Ausdruck.²⁹ Der vertragstheoretische Ansatz verkörpert somit grundsätzlich in allen seinen Varianten jene aufklärerische, liberale Philosophie, dergemäss die Menschen prinzipiell zur Mündigkeit, Selbstverantwortung und Selbstkoordination fähig und damit weder zur unkultivierten (inhumanen) Willkür des Stärkeren (Sozialdarwinismus) verdammt noch unbedingt auf einen wohlwollenden Diktator oder autoritären Staat angewiesen sind. Die bewusste Wiederanknüpfung an diesen "dritten Weg" der politischen Philosophie hat Buchanan im Untertitel seines Buches von 1975 klar signalisiert: "Zwischen Anarchie und Leviathan".³⁰ Es ist der Weg der *konstitutionellen Demokratie*.

Das eigentliche politisch-philosophische Problem des vertragstheoretischen Ansatzes besteht seit Hobbes darin, einsichtig zu machen, wie es prinzipiell möglich sein kann, dass es statt zur Willkürfreiheit der Stärkeren (Anarchie) oder zur Diktatur zur freiwilligen Selbstbindung freier Bürger in einem Gesellschaftsvertrag kommen kann. In der Tradition von Hobbes ist es allein das *rationale Selbstinteresse* jedes Individuums und damit seine strategische Klugheit im Sinne der (langfristigen) eigenen Nutzenmaximierung, das den Gesellschaftsvertrag hinreichend begründet. Damit dürfte auch schon plausibel sein, weshalb dem vertragstheoretischen Ansatz trotz seiner politisch-philosophischen Herkunft in den vergangenen zwei Jahrzehnten überraschend leicht die breite Anerkennung seitens der *Mainstream*-Ökonomik gewährt worden ist, lieferte er doch das dringend benötigte neue Paradigma zur Überwindung des politisch-institutionellen Vakuums der Neoklassik, ohne dass er zugleich das "Herz" neoklassischer Ökonomie, nämlich ihr konstitutives Rationalitätskonzept, in Frage gestellt hätte: Die neoklassischen Ökonomen sind diesbezüglich immer schon mehr Hobbesianer als Smithianer!

Der entscheidende Unterschied zwischen dem vertragstheoretischen Ansatz Buchanans und den bereits kritisierten institutionalistischen Varianten der Neo-

28 Vgl. O. Höffe (1979): Ethik und Politik, Frankfurt, S. 198.

29 Vgl. zu den verschiedenen Varianten der vertragstheoretischen Begründung des Gesellschaftsvertrags Höffe (1979), S. 195ff.

30 J.M. Buchanan (1975): The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan, Chicago/London.

klassik liegt zunächst nicht im (hobbesianisch gebliebenen) ökonomischen Rationalitätskonzept, sondern in der Konzeption des systematischen Verhältnisses zwischen ökonomischer Rationalität und gesellschaftlichen Institutionen: In der neoklassischen Sicht stellen die Institutionen nur einen neuen *Objektbereich* ökonomischer Analyse dar, d.h. das utilitaristisch-ökonomische Rationalitätsmuster wird auf die Beurteilung alternativer institutioneller Arrangements hinsichtlich ihrer (fiktiven) Gesamteffizienz (!) *angewandt* (Property-Rights- und Transaktionskostenansatz), womit sie unter die oben kritisierte Gemeinwohlfiktion fallen. Die so verstandene Neue Institutionelle Ökonomie kritisiert Buchanan überraschend radikal, indem er klipp und klar betont, die bloße Erweiterung der "rein ökonomischen" Perspektive auf gesellschaftliche Institutionen sei eine "Brücke, die die Ökonomen nie hätten schlagen sollen und die grosse intellektuelle Konfusion gestiftet hat"³¹

Bei Buchanan selbst und das ist das systematisch Neue sind die institutionellen Ordnungen nicht Gegenstand, sondern *normative Voraussetzung* aller ökonomischen Effizienzargumente, d.h. diese werden systematisch in politische Institutionen und Prozesse *eingebunden*. Eben diese ethisch-normativ verstandenen institutionellen Voraussetzungen zu bestimmen ist die praktische Funktion des Gesellschaftsvertrags. Diesem kommt deshalb der logische Primat vor jenen zu.

Folgerichtig unterscheidet Buchanan die übergeordnete *konstitutionelle* Ebene des Gesellschaftsvertrags (Verfassung) vor der *postkonstitutionellen* Ebene privater Tauschverträge zwischen freien Wirtschaftssubjekten auf dem Markt.³² Von da aus wird einsichtig, dass die institutionellen Rahmenbedingungen und Spielregeln, in deren Rahmen private Tauschverträge freigestellt und legitimiert sind, nicht selbst noch nach dem Effizienzmodell des Tauschvertrags begründet werden können. Ein solcher "rein ökonomischer" Versuch der Begründung institutioneller Ordnungen wäre zirkelschlüssig, denn er setzt die ethisch-normative Begründung politischer Ordnung, um die es geht, in seinem Effizienzbegriff schon voraus.

Wie Karl Homann überaus klar herausgearbeitet hat, kann die Bedeutung von Buchanans zweistufiger Konzeption ökonomischer Rationalität wesentlich darin erkannt werden, dass damit die ökonomistische Überdehnung des Paradigmas der individuellen Tauschfreiheit am Markt zum Paradigma von Freiheit schlechthin

31 Buchanan (1977), S. 236. - An anderer Stelle kritisiert er explizit, dass "neo-classical economics ... unfortunately ... retained the maximization paradigm as a central element ...": J. M. Buchanan (1985): *Political Economy and Social Philosophy*, in: *Economics and Philosophy*, hrsg. von P. Koslowski, Tübingen, S. 19 - 32, hier S. 20.

32 Vgl. Buchanan (1975), S. 17ff.

überwunden wird.³³ Die fatale Folge dieser Konfusion war der scheinbare Gegensatz zwischen Freiheit und Demokratie. Jetzt hingegen müsste eigentlich auch in der (liberalen) Politischen Ökonomie ein- für allemal geklärt sein, dass die konstitutionelle Demokratie die konstitutive Voraussetzung jeder (nicht willkürlichen, sondern legitimen) Freiheit ist. Der gesellschaftsvertraglich begründete ordnungspolitische Rahmen begrenzt insofern die individuelle Freiheit nicht bloss, sondern er schafft sie zuallererst und schützt sie als allgemeine Freiheit, d.h. als die gleiche Freiheit aller.

So weit, so gut. Die auf den ersten Blick so deutliche Unterscheidung von konstitutionellen und postkonstitutionellen Begründungsproblemen ist jedoch bei genauerem Hinsehen von Buchanan weniger konsequent zu Ende gedacht als sie sich gibt.

2.2 *Die halbierte praktische Wendung des politisch-ökonomischen Rationalitätsproblems*

Wenn Buchanan sich gelegentlich darüber beklagt, dass die ihm persönlich sehr wichtige Unterscheidung zwischen der konstitutionellen und der postkonstitutionellen Problemebene rationalen Wirtschaftens häufig nicht verstanden würde,³⁴ so hat er sich das möglicherweise selbst zuzuschreiben, dürfte sich doch darin symptomatisch eine erste Grenze des vertragstheoretischen Ansatzes in der Hobbesianisch- Buchanan'schen Variante andeuten.

Diese konzeptionelle Grenze wurzelt m.E. darin, dass Buchanan zwar wie beschrieben die ökonomische Rationalitätsperspektive in politisch-institutionelle Voraussetzungen einbindet, indem er den Effizienzbegriff auf der konstitutionellen Ebene "versprachlicht" und als gesellschaftsvertraglichen Konsens deutet, aber er führt die so eingeleitete *sprachpragmatische Wendung* nicht zu Ende: Seine Konsens- theorie der "Effizienz" kollektiver Entscheidungen konzipiert das Problem der rationalen Konsensfindung selbst noch in (Hobbesianischen) Kategorien strategischer Rationalität, statt das utilitaristische Kalkül in einem Begriff ethisch-rationaler Konsensfindung "aufzuheben". Die dadurch entstehende fundamentale Inkonsistenz liegt darin, dass Buchanan eine vernünftige politisch-ökonomische Praxis *ohne eine regulative Idee ethisch-praktischer Vernunft* zu begründen versucht – eine solche fehlt ihm. Damit aber erfüllt er sein eigenes Postulat nicht,

33 Vgl. K. Homann (1983): Markt, Staat und Freiheit im Liberalismus, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 2, S. 325 - 350.

34 Vgl. J.M. Buchanan (1986): Kommentar zu P. Koslowski: Ethik des Kapitalismus, 3. Aufl., Tübingen, ebenda (Anhang) S. 81-92, hier S. 89.

dass konstitutionelle Entscheidungen auf eine andere Weise getroffen werden müssten als postkonstitutionelle Entscheidungen, wenn ein infinites Regress auf immer weiter zurückliegende normative Voraussetzungen vermieden werden soll.³⁵

Aus dieser partiellen Konfusion zwischen konstitutioneller und postkonstitutioneller Rationalitätsperspektive erklärt sich wohl die unübersehbare *Ambivalenz* Buchanans zwischen einer "wertfreien" ökonomischen Theorie der Politik einerseits und einer ethisch-normativen Fundierung der Ökonomie andererseits, die es bisweilen schwer macht, seinen Ansatz der *Constitutional Economics* vom "rein" ökonomischen Neoinstitutionalismus abzugrenzen.

Wenn dieses vernunftethische Begründungsdefizit bei Buchanan nicht ohne weiteres als Problem erscheint, so nur deshalb, weil er den erneut drohenden infiniten Regress durch eine empiristische Verkürzung des Problems, d.h. durch einen naturalistischen Fehlschluss abbricht (vgl. unten, Abschnitt 2.3). Auch diesbezüglich bleibt er der utilitaristischen Tradition treu.

Die utilitaristische Ethik kann eine hinreichende ethische Rationalitätsidee deswegen nicht bieten, weil sie eine rein *teleologische* Ethik verkörpert, d.h. sie will den Wert einer Handlung (Handlungsutilitarismus) bzw. einer institutionellen Regelung (Regelutilitarismus) allein von ihren Folgen, genauer von ihrem Nutzen im Hinblick auf das ethisch Gute her bestimmen, also im Grunde zweckrational. Nun kann aber nach der überwiegenden Auffassung unter den Philosophen Ethik nicht rein funktional von ihrer Nützlichkeit her begründet werden – das wäre die Reduktion von Moral auf Interesse –, sondern sie befasst sich gerade mit normativen Ansprüchen an uns, die um ihrer selbst willen, aus der Einsicht in ihren unbedingten Eigenwert heraus gültig sind (*deontologische* Ethik). So kann beispielsweise das auch für Buchanan *unbedingte* Gut der Freiheit (als Menschenrecht) teleologisch-utilitaristisch nicht hinreichend begründet und gesichert werden; dazu ist eine deontologische Fassung der Theorie des Gesellschaftsvertrags notwendig, wie sie sich bei Immanuel Kant findet. Vor jedem individuellen Nutzenkalkül im Sinne des "rationalen Selbstinteresses" geht es aus der deontologischen Sicht Kants um die vernünftige Einsicht in den humanen Eigenwert *verallgemeinerungsfähiger* Freiheitsrechte, d.h. in die normative Voraussetzung wohlverstandener Freiheit überhaupt: Bei Hobbes kommt der Gesellschaftsvertrag zustande, weil er allen nützlich erscheint, bei Kant hingegen, weil er der ethisch-vernünftigen Einsicht in die gleichen Freiheitsansprüche aller als ethischem Wert *in sich* entspricht.³⁶

35 Vgl. J.M. Buchanan/G. Tullock (1974): *The Calculus of Consent*, 5. Aufl., Ann Arbor, S. 11.

36 Vgl. Höffe (1979), S. 211.

Als *erstes Fazit* ergibt sich, dass eine vertragstheoretisch ansetzende Ökonomie, die nicht bloss als institutionalistisch fortgeführte reine Ökonomik, sondern als ethisch fundierte Politische Ökonomie ausgewiesen sein möchte, die Kant'sche deontologische Dimension des Gesellschaftsvertrages nicht einfach ausblenden kann. Es wird im 3. Teil zu zeigen sein, wie das grundlegende Problem einer methodischen Vermittlung des ökonomischen Rationalitätsanspruchs mit einer deontologischen Idee ethisch-praktischer Vernunft auf diskursethischer Basis gelöst werden kann. Zuvor werden wir uns der zweiten systematischen Grenze des vertragstheoretischen Ansatzes in seiner bisher von der Wirtschaftstheorie entfaltenen hobbesianischen Form zu.

2.3 *Die individualistische Verkürzung des politisch-ökonomischen Rationalitätsproblems*

Die fehlende Rezeption Kants nicht nur bei Buchanan, sondern in der heutigen Ökonomie überhaupt schlägt sich nicht bloss in der aufgezeigten Halbierung der praktischen Wendung des wohlfahrtstheoretischen Problems der Aggregation einer kollektiven Präferenzordnung nieder, sondern auch im *unkritischen Umgang mit empirisch gegebenen individuellen Präferenzen*. Selbst wenn das wohlfahrtstheoretische Problem rein analytisch-kalkulatorisch lösbar wäre (was es bekanntlich nach Arrow nicht ist³⁷), wäre das auf diesem Weg ermittelte kollektive Effizienzkriterium aus vernunftethischer Sicht unzureichend, weil aus der Aggregation von *faktisch* vorgefundenen individuellen Interessenlagen auch immer nur eine *faktische* kollektive Präferenzordnung abgeleitet werden könnte, die nicht notwendigerweise schon ethisch *vernünftig* sein müsste. Damit aber würde und wird in der Tat in der gesamten Neoklassik der normativen Kraft des Faktischen gehuldigt, m.a.W. der *naturalistische Fehlschluss* vom Sein aufs Sollen begangen. Das betrifft auch die wohlfahrtstheoretische Rückzugsposition des Pareto-Optimums, das im übrigen bekanntlich weder ein "Optimum" noch wertfrei und interessenneutral ist, da es neben den empirisch geäusserten individuellen Präferenzen auch den verteilungspolitischen Status quo, um dessen ethisch-politische Begründung bzw. begründete Veränderung es eigentlich geht, als "gegeben" voraussetzt.

In der neoklassischen Ökonomik wird dieser Sachverhalt im allgemeinen durchaus gesehen, nur wird er dort regelmässig gar nicht als Problem empfunden, sondern als "wertfreie" Konsequenz des von ihr vertretenen *methodologischen Individualismus* aufgefasst. Dieser fungiert in der neoklassischen Ökonomik als

37 Vgl. Arrow (1951).

axiomatische Grundannahme. Man muss sehen, dass es sich dabei um ein viel spezifischeres Konzept handelt als bloss um die triviale Idee, dass alle soziale Phänomene ein Resultat des Handelns von Individuen sind und daher letztlich von diesen her zu erklären bzw. zu begründen sind. Der methodologische Individualismus steht vielmehr schon für ein bestimmtes *Rationalitätsmodell*: das des sogenannten "rationalen Akteurs", der strikt sein Eigeninteresse verfolgt – so konsequent und bedingungslos, dass er am Wohl oder an der Befindlichkeit anderer Individuen ganz desinteressiert ist.³⁸ Es handelt sich um nichts anderes als das "rein" ökonomische Rationalitätskonzept des idealtypischen Homo oeconomicus. Wegen dieser axiomatischen Grundannahme ist die neoklassische Ökonomik gegenüber der moralischen Dimension menschlichen Handelns methodologisch abgeschlossen, während für die Klassiker der Politischen Ökonomie "moralische Gefühle" (Smith) noch ein integraler Teil für eine umfassende Erklärung der wirtschaftlichen Realität ebenso wie für die "rationale" politische Gestaltung der Wirtschaftsordnung waren.

Gemäss dem methodologischen Individualismus gilt infolge dieser Ausgrenzung aller ethisch-kritischen Kategorien die kritisch-normativen Hinterfragung "gegebener" individueller Präferenzen als ebenso unmöglich wie ein interpersoneller Nutzenvergleich. Es erscheint daher als geboten, den empirischen Präferenzen jedes Individuums immer schon letztverbindliche normative Gültigkeit zuzubilligen. Der methodologische Individualismus entpuppt sich so als ein weltanschaulich voraussetzungs- und folgenreicher *normativer Individualismus*.³⁹

Die Prämisse der rationalen Unhintergebarkeit der "gegebenen" individuellen Präferenzen lag zwar seit Jeremy Bentham auch schon der utilitaristischen Ethik zugrunde. Aber erst der methodologische Individualismus erweitert sie zu der nunmehr konsequent durchgehaltenen Prämisse der absoluten *praktischen* Unantastbarkeit der vorgefundenen individuellen Präferenzen, womit nichts anders als der Status quo der "gegebenen" gesellschaftlichen Besitzstände gegen ethische Gerechtigkeitspostulate immunisiert wird. Der normativer Individualismus erweist sich aus politisch-ethischer Sicht daher als zweiter grundlegender Schwachpunkt der hobbesianisch-vertragstheoretisch fundierten (normativen) Ökonomik neben der Unverträglichkeit der (in ihr keineswegs überwundenen utilitaristischen) Idee

38 Rawls (1979) hat daher treffend die "gegenseitig desinteressierte Vernünftigkeit" (S. 168) der Individuen als Grundmerkmal des methodologischen Individualismus bezeichnet.

39 Zur eingehenden Kritik des methodologischen als eines normativen Individualismus vgl. jetzt Ulrich (1997), S. 115, 187ff.

der Kollektivnutzenmaximierung mit dem liberalen Prinzip der Unverletzlichkeit der personalen Freiheit aller.⁴⁰

Buchanan bleibt bezüglich beider Probleme mehr "reiner" Ökonom als politischer Philosoph und Ethiker. Entschieden hält er am methodologischen (und normativen!) Individualismus fest⁴¹ und betont folglich, es gebe für den Vertragstheoretiker keinen Weg über die *faktische* Zustimmung der Beteiligten hinaus.⁴² So stellt im Endeffekt sein Konsenskriterium der Effizienz kollektiver Entscheidungen auch nichts anderes dar als die viel früher schon von Wicksell⁴³ vorgeschlagene Versprachlichung des Pareto-Kriteriums, vom differenzierteren Umgang mit den institutionellen Voraussetzungen einmal abgesehen.

Die individualistische Grundhaltung Buchanans mag als Ausdruck einer dogmengeschichtlich zu verstehenden Vorsicht gegenüber der Gefahr eines Rückfalls in die Suche nach einem ("*externen*") normativen Garanten des ethisch Guten und Gerechten nicht unsympathisch sein.⁴⁴ Doch unterschlägt Buchanan das anthropologische Faktum, dass mündige Bürger zur rationalen *Kritik* ihrer eigenen und fremder "gegebener" Präferenzen fähig und moralisch verpflichtet sind, und damit auch von dieser Seite her die Kant'sche Linie vertragstheoretischen Denkens.⁴⁵ Bei Kant ist der Gesellschaftsvertrag eine regulative Idee ethisch-rationaler Politik, eine (reflexiv zu gewinnende) Idee der praktischen Vernunft *a priori*, die sich nicht aus empirischen Interessenlagen von Individuen ableiten, wohl aber auf sie *kritisch-normativ* anwenden lässt.⁴⁶

Es hilft hier auch wenig, diese Kant'sche Linie kritischer Vertragstheorie (bis hin zur Diskursethik) mit dem Vorwurf erledigen zu wollen, dass sie einen (zu)

40 Der strikte normative Individualismus tritt im ökonomischen Weltbild systematisch *an die Stelle* des liberalen Prinzips – er ist als dessen ökonomistisch verkürzte Kümmerform zu verstehen. Dies ist übrigens der Kristallisationskern der Verkürzung des politischen Liberalismus auf einen "reinen" Wirtschaftsliberalismus; vgl. dazu Ulrich (1997), S. 247ff. und 293ff.

41 Vgl. Buchanan (1975), S. 1f., wo er sich selbst ausdrücklich als "methodological individualist" bezeichnet.

42 Vgl. Buchanan (1977), S. 295: "Beyond agreement there is simply no place for the contractarian to go."

43 K. Wicksell (1896): Finanztheoretische Untersuchungen, Jena.

44 Vgl. Buchanan (1977), S. 142: "The contractarian rejects the role of the external observer, the omniscient being who stands outside the network of personal interaction ..."

45 Das humane Potential zur Selbstkritik der eigenen Präferenzen kommt im (Präferenz-) Utilitarismus symptomatisch in der Aporie zum Ausdruck, dass die Existenz von "Präferenzen zweiter Stufe" eingeräumt werden muss.

46 Vgl. Höffe (1979), S. 211.

"starken Begriff der Vernunft"⁴⁷ in Anspruch nehme, wie Homann ihn erhebt, handelt er sich doch damit den möglichen Gegenwurf ein, mit Buchanan die nicht weniger "starke" Voraussetzung der normativen Kraft des Faktischen zu unterstellen. Das altbekannte philosophische Spannungsverhältnis zwischen *Empirismus* und *Rationalismus* darf ohne praktisch schwerwiegende Folgen weder auf die eine noch auf die andere Seite kurzgeschlossen werden; vielmehr muss auch eine vertragstheoretisch fundierte Politische Ökonomie mit diesem Spannungsfeld leben, d.h. es methodisch offenhalten.

Ohne den paradigmatischen Schritt über diese zweite fundamentale Grenze des vertragstheoretischen Ansatzes Politischer Ökonomie hinaus entstehen Aporien, wie sie Buchanan exemplarisch in Kauf nehmen muss. So mündet seine empiristisch verkürzte Konsens Theorie der Effizienz kollektiver Entscheidungen in eine unbegrenzte, philosophisch kriterienlose und deshalb unkritische *Konsenseuphorie*: Jeder faktische Konsens gilt ihm schon als rationaler Konsens.

Da aber ein faktischer Konsens in der realen Welt eher selten zustande kommt, sieht sich Buchanan infolge seiner unkritischen Konsenseuphorie zur Zuflucht in komplizierte Überlegungen über die theoretische Funktion eines *hypothetischen* Konsens und Kontrakts gezwungen, dem er jedoch keine normativ-praktische Kraft, sondern lediglich eine "evaluative" oder heuristische Hilfsfunktion zubilligen kann.⁴⁸ Doch damit ist die Aporie nicht ausgeräumt, denn entweder fehlt auch dem theoretischen Konstrukt des hypothetischen Kontrakts ein ethisches Rationalitätskriterium und folglich jede begründbare evaluative Kraft; oder aber Buchanan nimmt eine *implizit normative* Idee des *rationalen* Konsens in Anspruch, die jedoch der ethisch-vernünftigen Begründung ermangelt.⁴⁹

47 Vgl. Homann (1989), S. 44. Im übrigen räumt Homann gelegentlich seine eigenen Zweifel an der "Überstrapazierung" empirisch geoffenbarter Präferenzen und des faktischen Konsens ein, m.W. jedoch ohne daraus bisher erkennbare konzeptionelle Konsequenzen gezogen zu haben. Stattdessen scheint Homann das Kind mit dem Bad auszuschütten, wenn er an anderer Stelle Kants Vernunftethik den (traditionalen) Ansätzen autoritativer Moralphilosophie zuordnet, um sie aus dem vertragstheoretischen Ansatz auszugrenzen – eine m.E. doch wohl eigenartige Verkehrung des Verhältnisses von autoritativer und kritischer (Kant'scher!) Ethik. Vgl. K. Homann/A. Suchanek (1987): Wirtschaftsethik – Angewandte Ethik oder Beitrag zur Grundlagendiskussion?, in: Biervort/Held (1987), S. 101-121.

48 Vgl. Buchanan (1977), S. 138ff.

49 In der Tat besteht die erwähnte "evaluative" Funktion des hypothetisch-theoretischen konstitutionellen Konsens bei genauerem Hinsehen genau darin, die Bürger oder Politiker ökonomisch "aufzuklären", damit sie eher wie *Homines oeconomici*, also gemäss der Idealwelt der reinen (normativen) Ökonomie handeln! Dies ist nicht die Überwindung, sondern die ultimative Steigerung des politischen Ökonomismus. Vgl. dazu jetzt Ulrich (1997), S. 200f.

Explizit kann sich aber auch Buchanan auf kein anderes fundamentales ethisches Kriterium des hypothetischen Gesellschaftsvertrages stützen als auf das Kant'sche Kriterium praktischer Vernunft, also auf das deontologische Kriterium der *Verallgemeinerungsfähigkeit* individueller Ansprüche (Universalisierungsprinzip), wie es bei Kant in qualifizierter Form im Kategorischen Imperativ zum Ausdruck kommt,⁵⁰ bei Rawls und Buchanan dagegen pragmatischer in der Idee der Maximierung verallgemeinerungsfähiger Grundfreiheiten und Lebenschancen. Ein anderes universales Grundkriterium ethisch-praktischer Vernunft steht uns diesseits der Suche nach einem metaphysischen Garanten ethischer Richtigkeit und Verbindlichkeit, aber jenseits kultur- und zeitgebundener inhaltlicher Ausfüllungen nicht zur Verfügung, wie wir sogleich noch sehen werden.

Als *zweites Fazit* der Diskussion des vertragstheoretischen Ansatzes ergibt sich, dass die aufgezeigte empiristische Verkürzung und die ihr entspringenden Schwierigkeiten im methodischen Umgang mit dem "hypothetischen" ebenso wie mit dem empirischen Konsenskriterium nur durch eine *kritische Wendung* des Ansatzes bewältigt werden können. Hinter Kant führt in einer wohlfundierten modernen Politischen Ökonomie kein Weg zurück.

50 Zur Interpretation des Kategorischen Imperativs als eines qualifizierten Verallgemeinerungsprinzips vgl. Höffe (1979) S. 84ff.; Ulrich (1997), S. 67ff.

3. Perspektiven der diskursethischen Weiterführung des vertragstheoretischen Ansatzes in der Politischen Ökonomie

Seit Kant kann sich eine humanistische Ethik auf kein "extern" vorgegebenes, sich metaphysisch oder empirisch offenbarendes Moralprinzip mehr stützen, sondern allein auf die kritische Vernunft des Menschen, die sich *reflexiv* der normativen Bedingungen ihrer eigenen Möglichkeit vergewissert (Vernunftethik). Als solche reflexiv einsichtige (nicht deduktiv aus irgendwelchen Prämissen abgeleitete), denknotwendige Voraussetzung ethischer Vernunft weist Kant die personale Freiheit des Subjekts, die Autonomie des Willens aus. Der Kategorische Imperativ (als Verallgemeinerungsprinzip in bezug auf Maximen) ist für Kant der "reine Wille" eines autonomen Subjekts und als solcher ein sich uns *a priori* aufdrängendes (nicht empirisches) "Faktum der reinen Vernunft", das keiner weiteren Begründung mehr zugänglich sei.⁵¹

Was Kant hier als "Faktum" bezeichnet, erweist sich als unausweichliche, alternativenlose *Grundnorm* der gegenseitigen Anerkennung vernünftiger Personen als freie Subjekte und somit als normative Basis der allgemeinen gleichen Grundfreiheit aller Menschen. Das so rekonstruierte, in der Begrifflichkeit Kants rein transzendentalphilosophisch (ohne empirische oder normative Prämissen) einsichtige Verallgemeinerungsprinzip ist kein Ergebnis blossen idealistischen "Vernünfteln" (Kant), sondern lässt sich durchaus als philosophischer Ausdruck des anthropologischen "Faktums" der Symmetrie zwischen sich gegenseitig als Subjekte anerkennenden Gesprächspartnern verstehen; das dementsprechende *Reziprozitätsprinzip* lässt sich denn auch ganz im Gegensatz zum bürgerlichen Reziprozitätsmodell des Tauschvertrages auf freien Märkten als universales humanes Moment und als vermutliche kulturgeschichtliche Wurzel aller Ethik überhaupt in allen bekannten Kulturen nachweisen.⁵²

51 I. Kant (1968): Kritik der praktischen Vernunft, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt, A52ff.

52 Vgl. A.W. Gouldner (1960): The Norm of Reciprocity, in: American Sociological Review 25, S. 161-178. Vgl. dazu auch Ulrich (1986), S. 42ff. – Während das sprachpragmatische Reziprozitätsprinzip originären und universalen Charakter hat, ist das ökonomische Reziprozitätsprinzip, wie es in der Symmetrie zwischen (Tausch-) Vertragspartnern (auf dem Markt) zum Ausdruck kommt, kulturgeschichtlich erheblich jünger; dieses baut auf jenem auf, nicht etwa umgekehrt! Insofern stellt nicht die Diskursethik eine spezielle kritische Variante der Vertragstheorie dar, sondern diese ist umgekehrt als deren zeitgebundene, verkürzte Fassung zu begreifen, die dem Erfahrungshintergrund der frühmodernen, bürgerlichen Gesellschaft entspricht (Verallgemeinerung des kaufmännischen Ethos). Von daher erklären sich auch die engen Verbindungen der älteren Vertragstheorie mit der -

Die *Diskursethik* oder Kommunikative Ethik führt diese bei Kant zum Kategorischen Imperativ idealisierte humane Grundnorm der gegenseitigen Anerkennung autonomer Subjekte auf die *conditio humana* des "Sprachtiers Mensch" zurück und durchschaut sie als die denknotwendige normative Bedingung der pragmatischen Möglichkeit der *vernünftigen Verständigung* zwischen mündigen Menschen. Die Diskursethik kann demnach mit Karl-Otto Apel als Ergebnis einer sprachpragmatischen Wendung der Kant'schen Transzendentalphilosophie begriffen werden.⁵³ Insofern ist sie zeitgemässer philosophisch-ethischer Ausdruck jener umfassenden sprachphilosophischen Transformation der Philosophie des 20. Jahrhunderts, die im angelsächsischen Raum als *linguistic turn* bekannt ist. Die Diskursethik expliziert den *idealen* Horizont rationaler Verständigungsprozesse und damit jene regulative Idee kommunikativ-ethischer Rationalität, unter dem (bzw. unter der) die *reale* zwischenmenschliche Kommunikationsgemeinschaft, in die wir hineingeboren werden, implizit immer schon steht. Dieser (transzendental-) pragmatische Bezug unterscheidet sie vom reinen Idealismus der "Kantianer": sie steht unter einem doppelten Apriori, dem Argumentationsapriori der idealen Kommunikationsgemeinschaft *und* dem Erfahrungspriori der realen Kommunikationsgemeinschaft.

Das Wesentliche, was dabei m.E. verstanden werden muss, ist, dass die Diskursethik mit der regulativen Idee der rationalen Verständigung in einer idealen Kommunikationsgemeinschaft *nicht* ein neues "Moralprinzip" postuliert, aus dem sich dann rein deduktiv (und autoritativ) irgendwelche Normenbegründungen ableiten liessen; sie fällt somit weder in den Status einer (traditionalen) autoritativen Moralphilosophie zurück, wie Homann⁵⁴ der Diskursethik ebenso wie der Kant'schen Ethik zu unterstellen scheint, noch gerät sie in einen ungewollten Zirkel, wie Höffe⁵⁵ meint, indem sie ein übergeordnetes Moralprinzip, nämlich das

bürgerlichen (Privat-) Eigentumsphilosophie, die aus diskursethischer Sicht durchaus nicht zwingend erscheinen für eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft, sondern als kritikfähige naturrechtsphilosophische Traditionen durchschaubar sind. – Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen: Der Hinweis auf solche kulturanthropologische "Fakten" kann selbstverständlich eine philosophisch-reflexive Begründung moderner Vernunftethik nicht ersetzen.

53 Vgl. als Standortbestimmung K.-O. Apel (1986): Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 40, S. 3-21; eine etwas abweichende Position mit schwächeren reflexiven Begründungsansprüchen und stärkeren kulturgeschichtlich-rekonstruktiven Momenten vertritt J. Habermas (1983): Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: ders., Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt, S. 53-125. Vgl. zum folgenden auch Ulrich (1986), S. 283ff., und Ulrich (1997), S. 78ff.

54 Vgl. Homann/Suchanek (1987), S. 108. Vgl. oben Fn. 47.

55 Vgl. Höffe (1979), S. 247ff.

Verallgemeinerungsprinzip, schon voraussetze. Einziges vernunftethisches Moralprinzip ist und bleibt auch für die Diskursethik in der Tat das Verallgemeinerungsprinzip,⁵⁶ doch dieses ist entgegen Höffe keineswegs als ein der Diskursethik schon vorausgesetzter *moral point of view* zu verstehen, der deshalb auch schon vor jedem Diskurs begründet sein müsste, sondern gerade als die immanente regulative Idee der argumentativen Verständigung in der *unbegrenzten* Kommunikationsgemeinschaft aller vernunftfähigen Menschen. Die Diskursethik *expliziert* das Verallgemeinerungsprinzip in sprachpragmatischen Kategorien: rationale Argumente müssen prinzipiell *gegenüber jedermann* rechtfertigungsfähig sein.

Die ethische Idee der *rationalen* Konsensfindung hat den praktischen Sinn einer *kritisch-vernünftigen* Massgabe zur methodischen Kritik faktischer Konsensfindungsprozesse hinsichtlich ihres universalen Gültigkeits- und Verbindlichkeitsanspruchs. Eben ein solches Regulativ für den methodischen Umgang mit dem vertragstheoretischen Kriterium des faktischen Konsens und zugleich das deontologische Element des Verallgemeinerungsprinzips fehlt Buchanan, wie wir gesehen haben. An diesem Punkt kommt die *systematische Funktion der Diskursethik für die Grundlegung der Politischen Ökonomie* in den Blick: sie stellt die bisher fehlende Brücke zwischen dem vertragstheoretischen Ansatz in der Ökonomie und der kritischen Philosophie Kants dar! Denn einerseits darf sie als legitime Nachfolgerin der "Kritik der praktischen Vernunft" Kants nach der sprachpragmatischen Wende der Philosophie gelten, und andererseits lässt sie sich an Buchanans Vertragstheorie der Effizienz kollektiver Entscheidungen anschliessen, eben als deren folgerichtige kritische Wendung.

Der jetzt mögliche "Brückenschlag" sei auf dem Hintergrund der Kritik des vertragstheoretischen Ansatzes im 2. Teil wiederum unter den beiden Gesichtspunkten des ökonomischen Rationalitätsverständnisses (Abschnitt 3.1) und des Spannungsfeldes zwischen Rationalismus und Empirismus (3.2) diskutiert, bevor dann abschliessend einige ordnungspolitische Perspektiven skizziert werden (3.3).

3.1 Die sozialökonomische Rationalitätsidee

"Rationalität" meint ein Kriterium, wie vernünftigerweise gehandelt werden *soll*, und ist somit immer schon eine normative Idee. Die Aporien, in denen die jüngere wirtschaftstheoretische Rationalitätsdiskussion unübersehbar angelangt ist, weisen aus der eigenen Entwicklungslogik dieser Diskussion zunehmend auf die Notwendigkeit hin, die von der Neoklassik abgebrochene philosophisch-ethische Selbst-

56 Vgl. Habermas (1983), S. 103.

reflexion der ökonomischen Vernunft wieder aufzunehmen. Ökonomische Rationalität *ist* eine Perspektive ethisch-praktischer Vernunft, oder sie ist ökonomistische Scheinrationalität. Es gibt kein "rein ökonomisches" Rationalitätsprinzip. Der Bedarf der (Politischen) Ökonomie nach einer ethisch fundierten Rationalitätsidee ist unabweisbar.

Die vernunftethische Grundfrage einer modernen Politischen Ökonomie, die demnach zu stellen ist, ist die nach den ethisch-politischen Bedingungen der Möglichkeit ökonomischer Rationalität. Über Buchanan hinausgehend, sind nun auch die normativen Voraussetzungen ökonomischer Rationalität nicht einfach als deren "externer" konstitutioneller Rahmen zu begreifen; vielmehr kommt es aus Kant'scher und diskursethischer Sicht darauf an, selbstreflexiv die normativen Bedingungen der Möglichkeit vernünftigen Wirtschaftens in den Begriff der ökonomischen Rationalität selbst zu internalisieren. M.a.W.: es geht um der ökonomischen Vernunft willen darum, die *ökonomische Rationalitätsidee als solche diskursethisch zu transformieren*.

Was bedeutet das konkret? Die normativen Bedingungen der Möglichkeit ökonomischer Rationalität lassen sich auf der Grundlage der Diskursethik als die sprachpragmatischen Voraussetzungen rationaler politisch-ökonomischer Verständigung über konfligierende Wertansprüche und Interessen unter allen von einer wirtschaftlichen (bzw. wirtschaftspolitischen) Entscheidung Betroffenen verstehen und reflexiv einsichtig machen: Die Frage nach der ökonomischen Rationalität steht unausweichlich unter dem doppelten Apriori der idealen *und* der realen politischökonomischen Kommunikationsgemeinschaft.

Damit wird die im sozialen und ethisch-politischen Vakuum stehende neoklassische Fiktion "reiner" ökonomischer Rationalität an ihrer Wurzel überwunden. Die Frage nach "effizientem" Wirtschaften wird begrifflich unablösbar in die Frage nach der rationalen Gestaltung der sozialen Beziehungen (Verständigungsverhältnisse) unter allen Beteiligten und Betroffenen eingebettet. Es resultiert daraus eine *sozialökonomische Rationalitätskonzeption*: Als sozialökonomisch rational kann unter dem Horizont der Diskursethik jede Handlung oder jede institutionelle Regelung definiert werden, die freie und mündige Bürger in der vernunftgeleiteten politisch-ökonomischen Verständigung unter allen Betroffenen konsensuell als legitime Form der "Wertschöpfung" bestimmt haben (könnten).

Der Zusatz "(könnten)" deutet den Charakter dieser sozialökonomischen Rationalitätsidee als *regulativer Idee* an. Sie hat einen ganz anderen methodischen Status als das neoklassische, "rein" ökonomische Rationalitätsprinzip. Sie beansprucht nicht wie dieses unmittelbar als operationales "Entscheidungskriterium" zur theoretischen Optimierung wirtschaftlichen Handelns anwendbar zu sein, sondern versteht sich als formales, prozedurales und kritisches Regulativ für poli-

tisch-ökonomische Verständigungsprozesse, die tatsächlich in der (nie idealen) Praxis *praktiziert* werden müssen. Die regulative Idee sozialökonomischer Rationalität weist nicht mehr, aber auch nicht weniger als den (idealen) Horizont, unter dem aufgeklärte, mündige Bürger überhaupt erst ihr wohlverstandenes Eigeninteresse im gegenseitigen Einvernehmen rational klären können.

Mit der letzten Formulierung ist zugleich ausgedrückt, dass die sozialökonomische Rationalitätsidee den "ökonomischen Aspekt" im neoklassischen Sinne des effizienten Umgangs mit knappen Ressourcen angesichts alternativer Nutzungsmöglichkeiten⁵⁷ keineswegs aus dem Blick verliert. Sie lässt das Moment der effizienten Allokation knapper Ressourcen nicht einfach fallen, sondern hebt es vielmehr in einer umfassenderen Perspektive vernünftigen Wirtschaftens auf, die neben dem *Knappheitsmoment* auch das politisch-ökonomische *Konfliktmoment* einschliesst. Darin scheint mir angesichts einer Welt voller konflikträchtiger "externer Effekte" wirtschaftlichen Handelns die besondere praktische Aktualität der sozialökonomischen Rationalitätsidee zu gründen. *Praktisch* zur Wirkung kommt sie allerdings wie schon angedeutet nur auf der Ebene der *realen* politisch-ökonomischen Kommunikationsverhältnisse, deren pragmatische Gestaltungsprobleme von den idealen Vernunftideen, die nur als kritisches Regulativ fungieren, sorgfältig auseinanderzuhalten sind.

3.2 *Im Spannungsfeld zwischen sozialökonomischer Rationalitätsidee und Empirie*

Dass der Himmel auf Erden – das heisst: die ideale in der realen politisch-ökonomischen Kommunikationsgemeinschaft – sich aller Voraussicht nach niemals verwirklichen lässt, ist kein Grund dagegen, die kritisch-normative Kraft der sozialökonomischen Rationalitätsidee auf der pragmatischen Ebene zur Verbesserung der institutionellen und prozeduralen Voraussetzungen möglichst vernünftiger politisch-ökonomischer Willensbildungsprozesse zur Geltung zu bringen. Im Gegenteil – gerade weil der ideale Horizont pragmatisch nie ganz einholbar ist, sind reale Verbesserungen im Sinne sozialökonomischer "Rationalisierung" stets noch möglich.

Es gehört zu den methodischen Vorzügen des diskursethischen Ansatzes, dass er mittels der klaren Unterscheidung zwischen idealem Horizont und pragmatisch Machbarem sowohl utopistische (rationalistische) als auch empiristische (naturalistische) "Kurzschlüsse" im *denknotwendigen Spannungsfeld* zwischen Ver-

57 In Anlehnung an die neoklassische Standarddefinition des ökonomischen Aspekts von L. Robbins (1949): *An Essay on the Nature and Significance of Economic Science*, 2. Aufl., London, S. 16.

nunftideen (Rationalismus) und "gegebenen" Ausgangsbedingungen (Empirismus) vermeidet.⁵⁸ Die regulative Idee der idealen politisch-ökonomischen Kommunikationssituation ist entgegen einem häufigen Missverständnis keine schlechte, weltfremde Utopie, die die "Machbarkeit" des Idealen in Anspruch nähme oder seine Nichtmachbarkeit übersähe; sie begnügt sich auf der anderen Seite aber auch nicht einfach mit dem status-quo-orientierten Struktur- bzw. Verteilungskonservativismus der Pareto-Ökonomie, der wie gezeigt auch Buchanans vertragstheoretischer Ansatz infolge seiner unkritischen Distanzlosigkeit zum Kriterium des faktischen Konsens verhaftet bleibt.

Der Gewinn kritischer Distanz zum empirisch "Gegebenen" darf in dieser unvermeidlichen Spannung zwischen Rationalismus und Empirismus jedoch nicht zum Vorwand für die autoritative Missachtung der faktischen Präferenzäußerungen der Menschen werden; einen solchen rationalistischen Sündenfall, wie ihn Rousseau in seiner Demokratietheorie mit der gänzlichen Ablösung des "wahren" Volkswillens (*volonte générale*) von jedem denkbaren faktischen Gesellschaftsvertrag (*volonté de tous*) begangen hat, gilt es in einer ethisch-philosophisch tragfähigen Politischen Ökonomie nicht weniger zu vermeiden als den naturalistischen Fehlschluss. Das bedeutet, dass die von Buchanan geforderte Rückbindung begründbarer vernünftiger Konfliktlösungen an die empirisch geäußerten Präferenzen der Individuen zwar nicht in der Theorie, wohl aber in der *realen* Politik erhalten bleiben soll, diese aber auch realpolitisch kritisierbar sein müssen.⁵⁹ In einer demokratischen Gesellschaft darf das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen Vernunftideen und faktischen Präferenzen der Bürger also auch wissenschaftlich nicht "kurzgeschlossen" werden: Die Wissenschaft kann sich nicht ihrerseits an die Stelle der entthronten "Garanten" des gesellschaftlichen Interessenausgleichs setzen. "Praktisch" wird sie vielmehr durch ihr Potential an rationaler Kritik.

Der diskursethische Ansatz kann von hier aus m.E. einiges zu einem reflektierteren Umgang der Politischen Ökonomie mit ihrem Theorie/Praxis-Verhältnis beitragen. Ein bescheideneres wissenschaftliches Selbstverständnis scheint mir angezeigt: Der politisch-ökonomische Verständigungsprozess kann wissenschaftlich niemals übersprungen werden, er muss bei aller möglichen und notwendi-

58 Vgl. zum folgenden Ulrich (1986), S. 305ff.

59 Genau dieses Postulat nimmt die jüngere Konzeption *deliberativer Demokratie* auf; vgl. dazu grundlegend B. Manin (1987): *On Legitimacy and Political Deliberation*, in: *Political Theory* 15, S. 338-368; im deutschsprachigen Raum J. Habermas (1992): *Drei normative Modelle der Demokratie: Zum Begriff deliberativer Politik*, in: H. Münkler (Hrsg.): *Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie*, München/Zürich 1992, S. 11-24; Ulrich (1997), S. 312ff.

gen kritischen Distanz seitens der Wissenschaft praktiziert werden. In diesem Punkt zumindest stimmt die vorgeschlagene Grundlegung mit Buchanans Intention überein: Die Politischen Ökonomen sollen endlich aufhören, in normativer Hinsicht "Gott zu spielen".⁶⁰ Nur sollten sie auch nicht um das goldene Kalb der Empirie tanzen.

3.3 Ordnungspolitische Perspektiven: Von der zweistufigen zur dreistufigen Konzeption des Ordnungsproblems

Mit der sozialökonomischen Rationalitätskonzeption und der damit erreichten Überwindung der undifferenzierten Übertragung der strategischen und utilitaristischen Rationalitätsperspektive auf die konstitutionelle Ebene bei Buchanan eröffnen sich schliesslich auch neue ordnungspolitische Horizonte. Bei Buchanan sind bezeichnenderweise auf der konstitutionellen Ebene *Legitimität* und *Effizienz* infolge der Konfusion der Rationalitätsperspektiven dasselbe; das mündet in die letztlich zirkuläre Aufhebung des ethisch-politischen Legitimitätsproblems in der ökonomischen Kategorie der Effizienz, obschon diese selbst von Buchanan nur noch in sprachpragmatischen Kategorien eines gesellschaftsvertraglichen Konsens definiert werden kann.

Doch es geht weniger um die terminologische Verkürzung als um den dahinter erkennbaren Tatbestand, dass Buchanan ebenso wie die Property-Rights-Theorie das ordnungspolitische Problem mit dem Problem einer "effizienten", d.h. funktionsrationalen gesellschaftlichen Struktur der Verfügungsrechte – kurz: der *Verfügungsordnung* – gleichsetzt, ganz analog wie in der Betriebswirtschafts- und Managementlehre eine chronische Konfusion zwischen der unternehmenspolitischen und der geschäftsstrategischen Rationalitätsproblematik vorzufinden ist.⁶¹

Der Verfügungsrechtsstruktur wird damit ordnungspolitisch zuviel aufgeladen, ist es doch gerade ihre strategische (Systemsteuerungs-) *Funktion*, mehr oder weniger "exklusive" Eigentums- und Verfügungsrechte zu spezifizieren, die die jeweiligen Handlungsträger von der unbequemen Notwendigkeit der (gesellschaftsvertraglichen) Konsensfindung mit allen am Erfolg nicht Beteiligten, wohl aber von externen Kosten Betroffenen entbindet. Selbstverständlich ist die "Effizienz" der Wirtschaftsordnung für einen Handlungsträger um so höher, je weitergehend er diese "extern" Betroffenen von der Mitsprache oder Einsprache gegen

60 Buchanan (1975), S. 1 und 15; ders. (1977), S. 142.

61 Zur Kritik und zu einem programmatischen Gegenentwurf vgl. P. Ulrich (1988): Betriebswirtschaftslehre als praktische Sozialökonomie, in: Betriebswirtschaftslehre als Management- und Führungslehre, hrsg. von Rolf Wunderer, 2. ergänzte Aufl., Stuttgart, S. 191-215.

seine "erfolgreichen" Aktivitäten *ausschliessen* kann.⁶² Dagegen ist in einer komplex arbeitsteiligen, insgesamt fairen Wirtschaftsordnung an sich nichts einzuwenden, solange und darauf kommt es in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft an solche "exklusive" Verfügungsrechte ihrerseits durch einen gesellschaftsvertraglichen Basiskonsens legitimiert sind. Diese ihre eigene Legitimität kann jedoch die Verfügungsrechtsstruktur *nicht auch noch* gleichzeitig leisten, denn während ihre ökonomische Funktion wie gesagt im partiellen "Schliessen" der politisch-ökonomischen Kommunikationsverhältnisse (und damit in der "Privatisierung" der resultierenden ökonomischen Handlungsrechte) liegt, ist der ethische Sinn des Gesellschaftsvertrags unter dem Horizont der kommunikativ-ethischen Rationalitätsidee gerade umgekehrt darin zu erkennen, die politisch-ökonomische *Verständigungsordnung* konstitutionell der fairen Mit- oder Einsprache aller Betroffenen zu *öffnen*. Die Frage ist, welchem der beiden gegenläufigen ordnungspolitischen Kriterien der Vorrang zukommen soll.

Hier kommt nun die sozialökonomische Rationalitätsidee klärend zur Geltung: Der kommunikativ-ethischen "Rationalisierung" der politisch-ökonomischen Verständigungsordnung kommt nämlich um der sozialökonomischen Vernunft willen (!) der Primat vor jeder "systemrationalen" Funktionalisierung der Verfügungsordnung zu. Es ergibt sich als systematische Konsequenz, dass die zweistufige Konzeption des vertragstheoretischen Ansatz auf diskursethischer Grundlage zu einer *dreistufigen Konzeption* des ordnungspolitischen (Rationalitäts-) Problems weiterentwickelt werden muss: Während Buchanan erst zwischen den Ebenen des Gesellschafts- und des Tauschvertrags unterschieden hat, ist jetzt auf der konstitutionellen Ebene zusätzlich zwischen der (vorrangigen) politisch-ökonomischen Verständigungsordnung und der Verfügungsordnung des ökonomischen Systems zu differenzieren. Die Verständigungsordnung definiert im wesentlichen die allgemeinen Kommunikationsrechte der Bürger, die speziellen Mitsprachrechte von Direktbeteiligten und -betroffenen einer Entscheidung (z.B. in einem Unternehmen) sowie die Willensbildungsverfahren. Insgesamt ergeben sich damit drei institutionelle Ebenen – die des Gesellschaftsvertrags (Verständigungsordnung), der Systemsteuerung (Verfügungsordnung) und des Tauschvertrags –, denen je eine unterschiedliche sozialökonomische Rationalitätsperspektive – kommunikativ-ethische (Verfassungs-), funktionale (System-) bzw. kalkulatorische (Erfolgs-) Rationalität – entspricht (Abbildung 1).

62 Diesen die Kommunikation "schliessenden" Charakter von Verfügungs- und Eigentumsrechten hat schon Max Weber (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., Tübingen, S. 23, hervorgehoben.

Institutionelle Ebene	Sozioökonomische Grundfunktion	Adäquater Rationalitätstypus
1. <i>Konstitutionelle Ebene:</i> Verständigungsordnung (Kommunikationsrechte und -verfahren)	Normative Sozialintegration der Wirtschaft <i>in</i> die Gesellschaft (Bewältigung sozialer <i>Konflikte</i>) <i>ethische Legitimität</i>	Kommunikativ-ethische (Verfassungs-) Rationalität
2. <i>Systemebene:</i> Verfügungsordnung (Eigentumsrechte und Wettbewerbsregeln)	Funktionale Integration (Steuerung) des Wirtschaftssystems (Bewältigung der arbeitsteiligen <i>Komplexität</i>) <i>Effektivität</i>	Funktionale (System-) Rationalität
3. <i>Handlungsebene:</i> Private Tauschverträge und ökonomische Aktivitäten	Personale Selbstbehauptung (Bewältigung der <i>Knappheit</i> von Gütern und Ressourcen) <i>Effizienz (im Sinne des persönlichen Ethos)</i>	Kalkulatorische (Erfolgs-) Rationalität

Abb. 1: Ein Drei-Ebenen-Konzept sozialökonomischer Rationalität

Mit der Unterscheidung zweier Ordnungsebenen (1 und 2) wird die falsche Totalität der funktionalistischen Systemsteuerungsperspektive überwunden, d.h. die technokratische Vorstellung, das gesamte politisch-ökonomische Interessenharmonisierungsproblem sei vollständig durch "sprachlos" und "moralfrei" funktionierende Systemmechanismen (Markt- und Staatssteuerung) zu lösen und Ordnungspolitik sei daher auf "rein" ökonomische Systemsteuerung zu reduzieren. Adam Smith hatte es, wie wir gesehen haben, noch besser gewusst; er war sich als Moralphilosoph der stets nur partiellen Steuerungskapazität versachlichter Systemmechanismen und damit der unverzichtbaren Einbettung des Wirtschaftssystems in eine Rahmenkonzeption ethisch-politischer *Sozialintegration* noch bewusst. Die vorgeschlagene dreistufige Konzeption des sozialökonomischen Rationalitätsproblems ermöglicht es der Politischen Ökonomie, in vernunftethisch begründeter Form wieder an diese (von der Neoklassik unterbrochene) moralphilosophische Tradition anzuknüpfen und die Reste der Metaphysik des Systems als des Garanten der Interessenlenkung (vgl. Abschnitt 1.2) endlich zu überwinden: Die kommunikative Sozialintegration wird als unverzichtbarer, ja vorrangiger "dritter Bau-

stein" jeder rationalen Wirtschaftsordnung erfasst. Auf die m.E. weitreichenden ordnungspolitischen Perspektiven, die sich von hier aus eröffnen, kann hier nur noch verwiesen werden.⁶³

Eines allerdings dürfte jetzt schon festzuhalten sein: Wenn sich die Politische Ökonomie nicht ernsthaft dem ethisch-politischen Apriori der politisch-ökonomischen Kommunikationsgemeinschaft stellt, wird sie bei der Lösung des ordnungspolitischen Schlüsselproblems des 21. Jahrhundert kaum helfen können der epochalen Herausforderung nämlich, die eigensinnig und ökonomisch unvernünftig gewordene, entfesselte Systemdynamik unseres Wirtschaftens in den lebenspraktischen Gesamtzusammenhang einer demokratischen Gesellschaft kritischer Bürger einzubinden, und das heisst: in ethisch-rationale Politik.

63 Vgl. dazu Ulrich (1986), S. 371ff.; zur weiterführenden ordnungspolitischen Unterscheidung von (vorrangiger) Vitalpolitik und (nachrangiger) Wettbewerbspolitik Ulrich (1997), S. 337ff.

Literaturverzeichnis

- Albert, H. (1975): Traktat über kritische Vernunft, 3. erw. Aufl., Tübingen.
- Apel, K.-O. (1986): Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für philosoph. Forschung 40, S. 3-21.
- Arendt, H. (1981): Vita activa oder Vom tätigen Leben, 2. Aufl., Stuttgart, S. 36.
- Arrow, K.J. (1951): Social Choice and Individual Values, New York.
- Biervert, B./Held, M. (Hrsg.) (1987): Ökonomische Theorie und Ethik, Frankfurt/New York.
- Biervert, B./Held, M. (Hrsg.) (1989): Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt.
- Birnbacher, D. (1989): Neue Entwicklungen des Utilitarismus, in: Biervert/Held (1989), S. 15-36.
- Bohnen, A. (1964): Die utilitaristische Ethik als Grundlage der modernen Wohlfahrtsökonomik, Göttingen.
- Buchanan, J.M. (1975): The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan, Chicago/London.
- Buchanan, J.M. (1977): Freedom in Constitutional Contract. Perspectives of a Political Economist, College Station/London.
- Buchanan, J.M. (1985): Political Economy and Social Philosophy, in: Koslowski, P. (Hrsg.), Economics and Philosophy, Tübingen, S. 19-32.
- Buchanan, J.M. (1986): Kommentar zu Peter Koslowski: Ethik des Kapitalismus, 3. Aufl., Tübingen, ebenda S. 81-92.
- Buchanan, J.M./Tullock, G. (1974): The Calculus of Consent, 5. Aufl., Ann Arbor.
- Faber, M./Manstetten, R. (1988): Der Ursprung der Volkswirtschaftslehre als Bestimmung und Begrenzung ihrer Erkenntnisperspektive, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 124, S. 97-121.
- Gouldner, A.W. (1960): The Norm of Reciprocity in: American Sociological Review 25, S. 161-178.
- Habermas, J. (1983): Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: ders., Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt, S. 53-125.
- Habermas, J. (1992): Drei normative Modelle der Demokratie: Zum Begriff deliberativer Politik, in: Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie, hrsg. von H. Münkler, München/Zürich 1992, S. 11-24.
- Hampicke, U. (1987): Ethik, Natur und neoklassische Ökonomie, in: Biervert/Held (1987), S. 78-100.
- Höffe, O. (1975): Einführung in die utilitaristische Ethik, München.

- Höffe, O. (1979): Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt.
- Homann, K. (1983): Markt, Staat und Freiheit im Liberalismus, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 2, S. 325-350.
- Homann, K. (1989): Vertragstheorie und Property-Rights-Ansatz – Stand der Diskussion und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Biervert/Held (1989), S. 37-69.
- Homann, K./Suchanek, A. (1987): Wirtschaftsethik – Angewandte Ethik oder Beitrag zur Grundlagendiskussion?, in: Biervert/Held (1987), S. 101-121.
- Kant, I. (1968): Kritik der praktischen Vernunft (orig. 1788), Werkausgabe Bd. VII, hrsg. von W. Weischedel, Frankfurt.
- Krüsselberg, H.G. (1983): Property Rights-Theorie und Wohlfahrtsökonomik, in: Property Rights und ökonomische Theorie, hrsg. von A., München, S. 45-77.
- Manin, B. (1987): On Legitimacy and Political Deliberation, in: Political Theory 15, S. 338-368.
- Meyer-Faje, A./Ulrich, P. (Hrsg.) (1991): Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie, Bern/Stuttgart.
- Mumford, L. (1977): Mythos der Maschine, Frankfurt.
- Myrdal, G. (1976): Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinförbildung, 2. Aufl., Bonn/Bad Godesberg (1. dt. Aufl. Berlin 1932).
- Rawls, J. (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.
- Recktenwald, H.C. (1978): Würdigung des Werkes, in: Smith (1978), S. XV-LXXIX.
- Robbins, L. (1949): An Essay on the Nature and Significance of Economic Science, 2nd ed., London.
- Rock, R./Rosenthal, K. (1986): Marketing = Philosophie, Frankfurt/Bern.
- Schumpeter, J.A. (1908): Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, Leipzig.
- Schumpeter, J.A. (1965): Geschichte der ökonomischen Analyse, 1. Band, Göttingen.
- Smith, A. (1978): Der Wohlstand der Nationen (orig. 1776), hrsg. von H.C. Recktenwald, Taschenbuch-Ausgabe, München.
- Smith, A. (1985): Theorie der ethischen Gefühle (orig. 1759), hrsg. von W. Eckstein, unveränd. Nachdruck, Hamburg.
- Ulrich, P. (1986): Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, Bern/Stuttgart/Wien, 3. Aufl. 1993.

- Ulrich, P. (1988): Betriebswirtschaftslehre als praktische Sozialökonomie, in: Betriebswirtschaftslehre als Management- und Führungslehre, hrsg. von R. Wunderer, 2. ergänzte Aufl., Stuttgart, S. 191-215 (3. Aufl. 1995, S. 179-203).
- Ulrich, P. (1991): Der kritische Adam Smith im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, in: Meyer-Faje/Ulrich (1991), S. 145-190.
- Ulrich, P. (1997): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, Bern/Stuttgart/Wien, 2. Aufl. 1998.
- Ulrich, W. (1983): Critical Heuristics of Social Planning, Bern/Stuttgart.
- Weber, M. (1972): Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. Tübingen.
- Wicksell, K. (1896): Finanztheoretische Untersuchungen, Jena.

Beiträge und Berichte

Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen Guisanstrasse 11, CH-9010 St. Gallen

Telefon 071 / 224 26 44, Fax 071 / 224 28 81, e-mail: ethik@unisg.ch, Internet: <http://www.iwe.unisg.ch>

Bisher erschienene Beiträge und Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik
(Preis: sFr. 15.--/ Stück + Versandkosten; für Studierende [gegen Nachweis] 50 % Rabatt):

Zusammenfassungen auf <http://www.iwe.unisg.ch>

- Nr. 1 *Georges Enderle*: Wirtschaftsethik in den USA - Bericht über eine Studienreise, März 1983.
- Nr. 2 *Georges Enderle*: Business Ethics in the USA - Overview and Reflections, May 1983.
- Nr. 3 *Roland Kley*: John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit - Eine Einführung, Oktober 1983.
- Nr. 4 *Wulf Gaertner*: Einige Theorien der Verteilungsgerechtigkeit im Vergleich, September 1984.
- Nr. 5 *Georges Enderle*: Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen - eine Herausforderung für Ethik und Wirtschaftswissenschaft, September 1984.
- Nr. 6 *Gérard Gäfgen*: Die ethische Problematik von Allokationsentscheidungen - am Beispiel des Ressourceneinsatzes im Gesundheitswesen, Oktober 1984.
- Nr. 7 *Rupert Windisch*: Vermögensmaximierung als ethisches Prinzip?, Januar 1985.
- Nr. 8 *Jürgen Mittelstrass*: Wirtschaftsethik als wissenschaftliche Disziplin?, Januar 1985.
- Nr. 9 *Oswald Schwemmer*: Oekonomische Rationalität und praktische Vernunft oder: Kann man ethische Grundsätze zu Prinzipien ökonomischer Systeme machen?, April 1985.
- Nr. 10 *Franz Böckle*: Anthropologie und Sachgesetzlichkeit im Dialog zwischen Moraltheologie und Wirtschaftsethik, Mai 1985.
- Nr. 11 *Daniel Brühlmeier*: Politische Ethik in Adam Smiths 'Theorie der ethischen Gefühle', Dezember 1985.
- Nr. 12 *Georges Enderle*: Ein Leitbild für die Sicherung des Existenzminimums in der Schweiz, März 1986.
- Nr. 13 *Henk van Luijk*: When the Market Fails: The Morality of Economic Man, September 1986.
- Nr. 14 *Raymond E. Thomas*: The Role of Ethics in Business Management: A Changing European Scene, October 1986.
- Nr. 15 *Georges Enderle*: Problembereiche einer Führungsethik im Unternehmen, November 1986.
- Nr. 16 *Roland Kley*: Die Theorie des Verfassungsvertrags von James Buchanan - Darstellung und Kritik, April 1987.
- Nr. 17 *Albert Ziegler*: Unternehmensethik - schöne Worte oder dringende Notwendigkeit?, Juli 1987.
- Nr. 18 *Peter Ulrich*: Die neue Sachlichkeit oder: Wie kann die Unternehmensethik betriebswirtschaftlich zur Sache kommen?, Oktober 1987.
- Nr. 19 *Peter Ulrich*: Wirtschaftsethik und ökonomische Rationalität - Zur Grundlegung einer Vernunftethik des Wirtschaftens, November 1987.
- Nr. 20 *Peter Ulrich*: Lassen sich Ökonomie und Ökologie wirtschaftsethisch versöhnen?, April 1988.
- Nr. 21 *Peter Ulrich*: Zur Ethik der Kooperation in Organisationen, Mai 1988.
- Nr. 22 *Martin Büscher*: Afrikanische Weltanschauung und Tiefenstrukturen der Probleme wirtschaftlicher Entwicklung, August 1988.
- Nr. 23 *Peter Ulrich*: Wirtschaftsethik als Wirtschaftswissenschaft. Standortbestimmungen im Verhältnis von Ethik und Ökonomie, Oktober 1988.
- Nr. 24 *Ulrich Thielemann*: Ökologische Ethik - An den Grenzen der praktischen Vernunft, Oktober 1988, 2. verb. Aufl. 1997.
- Nr. 25 *Josef Wieland*: Markt, Tausch, Preis und Ethik, November 1988.
- Nr. 26 *Thomas Dyllick*: Grundvorstellungen einer gesellschaftsbezogenen Managementlehre, November 1988.
- Nr. 27 *Wilfried Holleis*: Don Quijote und die Wirtschaftswissenschaften. Praktische Kritik an einer unpraktischen Wissenschaft - Eine wissenschaftliche Streitschrift, Januar 1989.
-  **Nr. 28** *Peter Ulrich*: Diskursethik und Politische Ökonomie, März 1989, **2. überarbeitete Aufl., Juli 1998.**
- Nr. 29 *Peter Ulrich*: The Social Contract Theory, Discursive Ethics, and Political Economy. Towards a critical conception of socio-economic rationality, May 1989. Second edition May 1990 (new translation from German).

- Nr. 30 *Peter Ulrich*: "Symbolisches Management?" Ethisch-kritische Anmerkungen zur gegenwärtigen Diskussion über Unternehmenskultur, Juli 1989.
- Nr. 31 *Martin Büscher*: Spannungsfelder der Wirtschaftsethik. Überlegungen zu gegensätzlichen Grundstrukturen, Juli 1989.
- Nr. 32 *Ulrich Thielemann*: Risiko oder Gefahr? Bedingungen des "Risiko-Dialogs" zwischen Unternehmung und Öffentlichkeit. Systemischer, moralischer oder nüchterner Blick auf die Unternehmung?, Oktober 1989.
- Nr. 33 *Martin Büscher/ Wilfried Holleis*: Die Kategorien "Wirtschaften" und "Werten". Zur methodologischen Grundlegung wertbewusster Wirtschaftswissenschaft, März 1990.
- Nr. 34 *Reinhard Pfriem*: Können Unternehmen von der Natur lernen? Ein Begründungsversuch für Unternehmensethik aus der Sicht des ökologischen Diskurses, April 1990.
- Nr. 35 *Ulrich Thielemann*: Die Unternehmung als ökologischer Akteur? Ansatzpunkte ganzheitlicher unternehmensethischer Reflexion. Zur Aktualität der Theorie der Unternehmung Erich Gutenbergs, April 1990.
- Nr. 36 *Martin Patzen*: Ein Überblick: Zur Diskussion des Adam-Smith-Problems, Mai 1990.
- Nr. 37 *Hans-Peter Studer*: Kehrseiten des Wohlstandes der Nationen. Das Werk von Adam Smith im Spiegel der modernen Überfluggesellschaft, Mai 1990.
- Nr. 38 *Peter Ulrich*: Korrektive, funktionale oder grundlagenkritische Wirtschaftsethik? Leitideen zu einer ethikbewussten Ökonomie, Juli 1990.
- Nr. 39 *Birger P. Priddat*: Arm und Reich. Zur Transformation der vorklassischen in die klassische Ökonomie. Zum 200. Todesjahr Adam Smiths, November 1990.
- Nr. 40 *Peter Ulrich*: Der kritische Adam Smith - im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, November 1990.
- Nr. 41 *Thomas Kuhn*: Unternehmensführung in der ökologischen Krise. Überlegungen zu einer Dichotomisierung "umwelt"-bewussten Managements, Dezember 1990.
- Nr. 42 *Michael Nagler*: Wirtschaftsethik auf der Grundlage Kantischer Moralphilosophie, Februar 1991.
- Nr. 43 *Manfred Linke*: Demokratische Gesellschaft und ökologischer Sachverstand: Kann die Demokratie die ökologische Krise bewältigen, oder brauchen wir eine "Ökodiktatur"?, Mai 1991.
- Nr. 44 *Peter Ulrich*: Sozialverträglicher Technikeinsatz im Büro. Perspektiven ethikbewusster betriebswirtschaftlicher Rationalisierung, Mai 1991.
- Nr. 45 *Zeno Rohn*: Kann die in ihrem Kern anthropozentrische Diskursethik auch der Natur zu ihrem Recht verhelfen?, Juni 1991.
- Nr. 46 *Martin Büscher/Michael von Hauff*: Entwicklungshilfe zwischen Kulturbegegnung und wirtschafts-politischen Rahmenbedingungen. Problemfelder und wirtschaftsethische Ansatzpunkte, Juni 1991.
- Nr. 47 *Peter Ulrich*: Ökologische Unternehmungspolitik im Spannungsfeld von Ethik und Erfolg. Fünf Fragen und 15 Argumente, November 1991.
- Nr. 48 *Charles Graves*: Calvinist Ethics and Business Attitudes - Traces in Switzerland, Puritan England, and the USA, März 1992.
- Nr. 49 *Stephan Wittmann*: Die ökologischen Grenzen des globalen Wirtschaftswachstums - Umwelt und Entwicklung aus wirtschafts- und unternehmensethischer Perspektive, Mai 1992.
- Nr. 50 *Peter Ulrich/Ulrich Thielemann*: Wie denken Manager über Markt und Moral? Empirische Untersuchungen unternehmensethischer Denkmuster im Vergleich, Juni 1992.
- Nr. 51 *Ulrich Thielemann*: Schwierigkeiten bei der Umsetzung ökologischer Einsichten in ökonomisches Handeln - ein wirtschaftsethischer Orientierungsversuch. Mit einer Auseinandersetzung mit Stephan Schmidheiny's "Kurswechsel", August 1992.
- Nr. 52 *Martin Büscher*: Economic Systems and Normative Fundaments. The Place of Economic Ethics in the System's Debate in Reference to a Social Market Economy, November 1992.
- Nr. 53 *Markus Kaiser*: Mitarbeiter-Erfolgsbeteiligung als sozialintegrativer Prozess - Theoretische Grundlegung und praktische Erfahrungen, Dezember 1992.
- Nr. 54 *H. Mano Solinski*: Perspektiven ethikbewussten Verhaltens in öffentlichen Verwaltungen der Schweiz. Überlegungen und Anregungen zur Einführung eines auf amerikanischer Erfahrung beruhenden Ethikverständnisses, Januar 1993.
- Nr. 55 *Peter Ulrich*: Integrative Wirtschafts- und Unternehmensethik - ein Rahmenkonzept, März 1993.
- Nr. 56 *Vladimir Avtonomov*: Models of Man in Economic Science: A Historical Overview, April 1993.
- Nr. 57 *Peter Ulrich*: Wirtschaftsethik als Beitrag zur Bildung mündiger Wirtschaftsbürger. Zur Frage nach dem "Ort" der Moral in der Marktwirtschaft, Juli 1993.
- Nr. 58 *Klaus Wüthli-Struller*: Aristoteles und die Bilanz - Über Moral und Unmoral hoher Gewinne, August 1993.
- Nr. 59 *Ulrike Knobloch*: Eine andere Wirtschaftsethik? Die Bedeutung der Frauenfrage für die Begründung einer grundlagenkritischen Wirtschaftsethik, September 1993.

- Nr. 60 *Christiane Uhlig/Martin Büscher*: Systemtransformation und Homo oeconomicus. Institutionelle Voraussetzungen der Marktwirtschaft am Beispiel der Wirtschaftsgesinnung im russischen Kulturraum, Januar 1994.
- Nr. 61 *Adelheid Biesecker*: Lebensweltliche Elemente der Ökonomie und Schlussfolgerungen für eine moderne Ordnungsethik, Februar 1994.
- ! **Nr. 62** *Peter Ulrich*: Integrative Wirtschaftsethik als kritische Institutionenethik. Wider die normative Überhöhung der Sachzwänge des Wirtschaftssystems, März 1994, **3. korrigierte Aufl., August 1998.**
- Nr. 63 *Ulrich Thielemann*: Die Differenz von Vertrags- und Diskursethik und die kategorialen Voraussetzungen ideologiekritischer Wirtschaftsethik, März 1994.
- Nr. 64 *Markus Kaiser*: Grundriss eines wirtschaftsethisch reflektierten Konzepts der internen und ausengerichteten Unternehmenskommunikation, Mai 1994.
- Nr. 65 *Martin Büscher/Ulrike Knobloch/Kai H. Matthiesen/Ulrich Thielemann*: Auf dem Weg zu einer integrativen Wirtschaftsethik. Beiträge zum Projekt wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagenreflexion, August 1994.
- Nr. 66 *Michael von Hauff/Beate Kruse/Arjan de Haan*: Die Systemtransformation in Indien unter Berücksichtigung ordnungspolitischer und soziokultureller Faktoren, September 1994.
- Nr. 67 *Ulrich Thielemann*: Integrative Wirtschafts- und Unternehmensethik als Reflexion des spannungsreichen Verhältnisses von Einkommensstreben und Moral. Zum Verhältnis von Wirtschaftsethik und philosophischer (Diskurs-)Ethik, November 1994.
- ! **Nr. 68** *Peter Ulrich*: Führungsethik. Ein grundrechteorientierter Ansatz, Februar 1995, **2. vollst. überarb. u. erweit. Auflage, Juli 1998.**
- Nr. 69 *Stephan Wittmann*: Ethik-Kodex und Ethik-Kommission. Ansätze zur Institutionalisierung von Unternehmensethik, Juni 1995.
- Nr. 70 *Peter Ulrich*: Unternehmensethik und "Gewinnprinzip". Versuch der Klärung eines unerledigten wirtschaftsethischen Grundproblems, Juli 1995, korrigierter Nachdruck Dezember 1996.
- Nr. 71 *Vicente Domingo García Marzá*: Ethik im Bankwesen. Eine wirtschaftsethische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Banken und Industrie in Spanien, November 1995.
- ! **Nr. 72** *Thomas Maak*: Kommunitarismus. Grundkonzept einer neuen Ordnungsethik? März 1996, **2. überarb. Aufl. Mai 1997.**
- Nr. 73 *Peter Ulrich/York Lunau/Theo Weber*: "Ethikmassnahmen" in der Unternehmenspraxis. Zum Stand der Wahrnehmung und Institutionalisierung von Unternehmensethik in schweizerischen und deutschen Firmen - Ergebnisse einer Befragung, Mai 1996.
- Nr. 74 *Arnold Meyer-Faje*: Mensch und Unternehmung als Sinneinheit. Was ist die identifikatorische Basis? Juni 1996.
- Nr. 75 *Stephan Wittmann*: Der ethische Gehalt des Arbeitsbegriffs. Rekonstruktion einer betriebswirtschaftlichen Schlüsselkategorie, August 1996.
- Nr. 76 *Ulrich Thielemann*: Integrative Wirtschaftsethik und die Frage nach dem moralischen Subjekt. Ökologie, Markt und der erneute Versuch der Abgrenzung dreier wirtschaftsethischer Grundpositionen, Februar 1997.
- Nr. 77 *Peter Ulrich*: Leitideen einer lebensdienlichen Arbeitspolitik, April 1997.
- Nr. 78 *Peter Ulrich*: Wider die totale Marktgesellschaft. Zur Ideologiekritik des neoliberalen Ökonomismus aus der Perspektive der integrativen Wirtschaftsethik, Oktober 1997.
- Nr. 79 *Anna Remišová*: Unternehmensethik in der slowakischen Wirtschaftspraxis, Dezember 1997.
- Nr. 80 *Peter Ulrich*: Wofür sind Unternehmen verantwortlich? April 1998.
- Nr. 81 *Thomas Maak*: Republikanische Wirtschaftsethik als intelligente Selbstbindung. Republikanismus und deliberative Demokratie in wirtschaftsethischer Absicht, Mai 1998.

An das
Institut für Wirtschaftsethik
Universität St. Gallen
Guisanstrasse 11
CH-9010 St. Gallen

Fax Nr.: ++ 41 71 224 28
81

Bestellung (auch über Internet möglich: <http://www.iwe.unisg.ch>)

Bitte senden Sie mir folgende, **mit** **bezeichnete** Beiträge und Berichte:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81									

Absender:

..

.....

..

.....

..

Tel.-Nr.:

..

Fax-Nr.:

..

Datum:

..

Bitte senden Sie mir die neu erscheinenden Beiträge und Berichte (ca. 5 pro Jahr) bis auf Widerruf im Abonnement zu.